visarte
berufsverband visuelle kunst • schweiz
société des artistes visuels • suisse
società delle arti visive • svizzera
visual arts association • switzerland

visarte.schweiz
Geschäftsstelle
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich

T +41(44) 462 10 30
F +41(44) 462 16 10
office@visarte.ch
www.visarte.ch

Einkommenssteuern oder wie Kunstschaffen zur Liebhaberei wird

«Sie weisen seit Jahren Verluste aus einer angeblichen selbständigen Tätigkeit aus», hielt das Steueramt des Kantons Zürich gegenüber einer bildenden Künstlerin fest, die sich seit 1967 hauptsächlich mit Kunst am Bau im privaten und öffentlichen Raum einen Namen geschaffen hatte, und beschied ihr: «die diesbezügliche Tätigkeit stellt keine selbständige Erwerbstätigkeit im steuerrechtlichen Sinn dar, sondern muss als Hobby qualifiziert werden». Gleichsam entschuldigend fügte der Steuerkommissär an, man hege «keinerlei Zweifel an den künstlerischen Fähigkeiten», es gehe «lediglich um die steuerrechtliche Interpretation». Genau diese Interpretation aber spricht den Kunstschaffenden, welche über den Zeitraum von ein paar Jahren rote Zahlen schreiben, die Professionalität ab. Doch ist sich der Fiskus nicht zu schade, Honorare, Preisgelder und Urheberrechtsentschädigungen als Einkommensquellen anzuzapfen. Der Aufwand hingegen ist nicht von der Steuer absetzbar. Gerade im Bereich der bildenden Künste sind Kosten wie Atelier- und Lagermiete oder nur schon für das Material oft erheblich.

Bei diesen angeblichen künstlerischen Unterfangen sei keine nach Gewinn strebende Tätigkeit auszumachen, heisst es jeweils in den Steuerbescheiden. Es sei kein «planmässiges, nachhaltiges, im Wirtschaftsverkehr wahrnehmbares Handeln» ersichtlich, was aber unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung einer selbständigen Erwerbstätigkeit sei. So erachtete es das Steueramt des Kantons Aargau beispielsweise für unwahrscheinlich, dass sich mit einem Buch über die Kunst der Post-Perestroika, welches nur eine sehr kleine Leserschaft interessieren dürfte, überhaupt ein wirtschaftlicher Erfolg erzielen lasse und räumte ein: «Dies ist mit Sachbüchern allgemein kaum möglich.»

Damit erschwert und verunmöglicht es die Steuerpraxis einem Grossteil der Kunstschaffenden, mit ihrer kreativen Arbeit den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, noch bevor überhaupt an Gewinn zu denken ist. Die Erhebungen über die soziale Lage der Kunstschaffenden in der Schweiz, welche auf Einkommen aus Brotjobs wie Lehr- oder Bürotätigkeiten angewiesen sind, sprechen für sich.

Bisher sind sämtliche politischen Vorstösse in den Kantonen – die Steuerhoheit liegt bei diesen – gescheitert, welche eine Anerkennung der spezifischen Situation der professionellen Kunstschaffenden bei den Steuern verlangen; zuletzt in Zürich. Doch heisst es sich nicht entmutigen lassen, neue politische Intiativen zu ergreifen, mit neuen Argumenten. Ein Gedanke ist in der Diskussion bislang noch nicht aufgetaucht: ein jeder, eine jede hat nämlich nur so viel Steuern zu entrichten, als er oder sie finanziell auch verkraftet. Dieser Grundsatz ist nicht aus den Wolken gegriffen, sondern in einigen Kantonsverfassungen verankert.

Regula Bähler, Rechtsanwältin